

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Florist/Floristin

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil enthält folgende Prüfungsfächer:

1. Technologie
2. Warenwirtschaft
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitstechniken und Regeln der Gestaltung praxisbezogen anwenden, Kunden beraten sowie Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens 3 Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe einschließlich eines Beratungsgesprächs sowie in höchstens zwei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Bei der Bewertung der schriftlichen Fächer sowie des praktischen Prüfungsteils, ist der 100 Punkte Notenschlüssel zugrunde zu legen.

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Prüfungsfach „ungenügend“ (unter 30 Punkte)
- im Fach Technologie mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) und
- in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung müssen mindestens 50 Punkte -Note ausreichend - erreicht werden.

Die Gesamtnote errechnet sich - jeweils mit einer Komma-stelle - wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Schriftliche Prüfung	x 1	100
Praktische Prüfung	x 1	100
Gesamtergebnis	Summe geteilt durch 2	200 = 100

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Prüfungsdocument in einer Mappe ausgehändigt, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist, und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält zum Zeugnis eine Erläuterung über die Errechnung des Gesamtergebnisses.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitstechniken und Regeln der Gestaltung praxisbezogen anwenden, Kunden beraten sowie Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens 3 Stunden eine komplexe Prüfungsaufgabe einschließlich eines Beratungsgesprächs sowie in höchstens zwei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das

Beratungsgespräch entfallen. Die Prüfungsaufgabe soll mit 70 vom Hundert und die Arbeitsproben sollen mit 30 vom Hundert gewichtet werden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
---	---

Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die oben genannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu den "Praktischen Übungen" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Übungen" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der "Praktischen Übungen"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Fach mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, und die erforderlichen 150 Punkte erreicht wurden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).